Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

An alle Gemeinden,
Baurechtsverwaltungen und
Bezirkshauptmannschaften

Auskunft:
Dr. Marlene Fink
T +43 5574 511 27113

Zahl: VIIa-20.010-4//-218

Bregenz, am 18.12.2018

Betreff: Vorlageverpflichtung von Baubewilligungsbescheiden in Freiflächen gemäß § 28 Abs. 5 BauG; Kurzinformation Nr. 155

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir die Baubehörden daran erinnern, dass Baubewilligungsbescheide in Freiflächen (Landwirtschaftsgebiet, Sondergebiet und Freihaltegebiet) gemäß § 28 Abs. 5 Baugesetz unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sind.

Der Grund für die Vorlagepflicht liegt darin, dass die Bezirkshauptmannschaft im Bereich der besonders sensiblen Freiflächen rasch in die Lage versetzt werden soll, eine allfällige Nichtigkeit des Baubewilligungsbescheides gemäß § 22 Abs. 3 Raumplanungsgesetz aufzugreifen (vgl. Regierungsvorlage Beilage 45/2001 des XXVII. Vorarlberger Landtages).

Um Beachtung wird ersucht. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Manuel Fleisch

Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia)
   Intern

2. Vorarlberger Gemeindeverband
   Marktstraße 51
   6850 Dornbirn
   E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.